
Datum: 24.05.2016

Beschluss 2016_5
Vorlage Nr. 15_7 für die 15. Sitzung (5. WP)
des Zentrumsrates am 24.5.2016

Abstimmungsergebnis nach folgendem Prinzip: Zustimmung : Enthaltung : Ablehnung

Praxissemester und Schwangerschaft

In der ZR-Sitzung am 15.12.2015 wurde über die Problematik von Fehlzeiten im Praxissemester gesprochen. Die Frage der Vereinbarkeit von Praxissemester und Schwangerschaft sollte vor diesem Hintergrund bei einem gesonderten Treffen in einer Arbeitsgruppe diskutiert werden. Dieses Treffen fand am 28.1.2016 statt, es nahmen die Frauenbeauftragte, die AG familienfreundliches Studium, das ZfL und Vertreter*innen einiger Fächer teil.

Vorschlag der AG

Bei dem Treffen wurde der Wunsch geäußert, in der Praktikumsordnung Ausnahmen von der Fehlzeiten-Regelung für Studierende zu verankern, für die besondere Schutzfristen (Mutterschutz, Elternzeit) gelten oder die Anspruch auf Nachteilsausgleich (chronische Krankheit, Behinderung, etc.) haben gemäß §62 BremHG bzw. §14 und §15 des AT.

Die AG schlug folgende Änderung (kursiv) für § 8 (4) der Praktikumsordnung vor:

" Fehlzeiten in der Schule, die von Studierenden nicht zu vertreten sind (z. B. wegen längerer nachgewiesener Erkrankung), sollen – wenn eine Gesamtzeit von zwei Wochen überschritten ist – nach Maßgabe von schulorganisatorischen Möglichkeiten und in Abstimmung aller Beteiligten nachgeholt werden. Beträgt die Fehlzeit mehr als zwei Monate, ist der Praxisblock zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen (*ausgenommen hiervon sind Studierende nach §62 BremHG*). [...]".¹

Diese Änderung würde den genannten Studierenden-Gruppen mehr Flexibilität beim Nachholen von Fehlzeiten ermöglichen, da sie explizit von der Regelung ausgenommen wären, dass bei Fehlzeiten von mehr als 2 Monaten

- a) der Praxisblock komplett wiederholt werden muss und
- b) das Nachholen der Fehlzeiten im nächsten regulären Zeitfenster erfolgen muss

Die AG war sich allerdings einig, dass vor allem ein Abweichen vom regulären Zeitfenster nur in Einzelfällen und nur nach Absprache mit allen Beteiligten möglich wäre.

¹ Alternativ zum BremHG könnte sich der eingeschobene Satz auch auf „Studierende nach §14/15 des AT der MPO“ beziehen, was dann die gleichen Studierenden-Gruppen betreffen würde.

Einschätzung der Rechtsstelle

Das ZfL wurde beauftragt, diesen Vorschlag noch mal durch die Rechtsstelle prüfen zu lassen.

Bei dem diesbezüglichen Treffen am 16.3.2016 waren sich Rechtsstelle und ZfL zunächst einig, dass in Härtefällen alle Beteiligten darum bemüht sein sollten, einen Interessenausgleich auf der Basis einer Einzelfallprüfung zu finden. Dieser Interessenausgleich dürfe allerdings nicht dazu führen, dass das Ausbildungs-Ziel gefährdet wird.

Dem würde die von der AG vorgeschlagene Änderung der PO laut Rechtsstelle nicht gerecht, da sie bedeuten würde, dass Fehlzeiten von mehr als 2 Monaten von den genannten Studierenden-Gruppen grundsätzlich nachgeholt werden könnten (also nicht nur in Einzelfällen) und dies auch ohne Absprache mit allen Beteiligten generell außerhalb des Zeitfensters. Insgesamt würde die Änderung damit über die Zielsetzung der AG weit hinausgehen und – abgesehen von den weitreichenden organisatorischen Problemen – dem Ausbildungs-Ziel (z.B. Begleitveranstaltung soll parallel stattfinden oder Praxissemester soll am Stück absolviert werden), welches inzwischen im ZR am 12.4.2016 noch mal bekräftigt und genauer definiert wurde, entgegenstehen.

Die Rechtsstelle hat sich daher dafür ausgesprochen, bei Härtefällen zunächst im Rahmen eines Interessen-Ausgleiches abzuwägen zwischen dem Ausbildungs-Ziel und den Gründen den jeweiligen Härtefall betreffend. Nach individueller Absprache mit allen Beteiligten könnten Einzelfall-Lösungen vereinbart werden (wie z.B. bei Schwangerschaft ein früherer Beginn des Praktikums, um nicht mehr als 2 Monate Fehlzeit zu riskieren). Solche Einzelfall-Lösungen müssten aber individuell geprüft und entschieden werden und sollten laut Rechtsstelle nicht in der PO verankert werden.

Ein Verweis auf das BremHG oder den AT sei grundsätzlich nicht nötig, da diese als übergeordnete Ordnungsmittel sowieso Anwendung finden müssen.

Beschlussvorschlag

Der Zentrumsrat wird gebeten, den Vorschlag der AG vor dem Hintergrund der Ziele des Praxissemesters und der Einschätzung der Rechtsstelle zu prüfen und einen Beschluss zu fassen, ob

- a) der oben genannte Vorschlag der AG zur Änderung der Praktikumsordnung umgesetzt werden soll (Beschlussvorschlag 1)
- oder**
- b) bei Härtefällen individuell geprüft und entschieden wird, ob und wie eine Sonder-Regelung nach Absprache mit allen Beteiligten umsetzbar und mit den Zielen des Praktikums vereinbar ist (Beschlussvorschlag 2)

Beschluss:

Der Zentrumsrat beschließt Beschlussvorschlag 2 in der folgenden, überarbeiteten Form:

Bei Härtefällen wird durch den zuständigen Prüfungsausschuss Master of Education geprüft und entschieden, ob und wie eine Sonder-Regelung nach Absprache mit allen Beteiligten (inkl. der Frauenbeauftragten bzw. Schwerbehindertenvertretung) umsetzbar und mit den Zielen des Praxissemesters gemäß Praktikumsordnung vereinbar ist.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 : 0